VORARLBERGER
LANDES-
VERSICHERUNG

Vorarlberger
Landes-Versicherung
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

A 6900 Bregenz
Bahnhofstraße 35
Telefon +43 5574/412-0
Fax +43 5574/412-99

vlv@vlv.at
www.vlv.at
DVR 002 7995
FN 60016i, LG Feldkirch

Antrag auf Abschluss einer Care & Mehr-Versicherung

Eingelangt	☒ Neuversicherung	Polizzen-Nr.	Vrtr. Nr.

Versicherungsnehmer = versicherte Person PNr.

Anrede, Titel, Vorname, Nachname	Geburtsdatum	Beruf

Straße/Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort

Identifikationsprüfung gemäß § 98b VAG (bzw. Angaben gemäß §§ 98a ff VAG)

Der Versicherungsnehmer stellt den Antrag ☒ auf eigene Rechnung ☐ als Treuhänder (Kopie der Legitimation zwingend erforderlich!)

Ausweisart	Ausweisnummer	Behörde	Ausstellungsdatum	Staatsbürgerschaft

Bankverbindung

Name der Bank	IBAN

☒ **Care & Mehr-Versicherung** (Grundfähigkeitsversicherung Tarif GF150) gemäß den Versicherungsbedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung (GFV1)

Monatliche Rente	Versicherungsdauer in Jahren	Monatlicher Beitrag inkl. VSt.
EUR 1.000,-	Jahre	EUR

Versicherungsbeginn ist der Erste des Monats, in welchem der Antrag einlangt (Beginnjahr 2015, vorbehaltlich Risikoprüfung). Leistungsdauer bis zum 67. Lebensjahr.

Gesundheitsfragen

Die nachfolgenden Fragen sind wesentlicher Bestandteil des Vertragsabschlusses. Bitte beantworten Sie daher alle Fragen vollständig und richtig.

1) Wurden Sie in den letzten 10 Jahren untersucht/beraten/behandelt wegen Beschwerden	
a) des Herz-/Kreislaufsystems (z.B. Herzinfarkt, Herzfehler, Herzklappenanomalien, Herzrythmusstörungen, Schlaganfall, Angina Pectoris)?	☐ nein ☐ ja
b) des Nervensystems (z.B. Anfallsleiden, Multiple Sklerose, Parkinson, Lähmungen)?	☐ nein ☐ ja
c) des Gehörs (z.B. Schwerhörigkeit, Hörsturz, Tinnitus)?	☐ nein ☐ ja
d) der Augen (z.B. Grüner Star, Fehlsichtigkeit über +/- 8 Dioptrien)?	☐ nein ☐ ja
e) oder wurden bei Ihnen bösartige Tumore oder ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus festgestellt?	☐ nein ☐ ja
f) oder wurde bei Ihnen eine HIV-Infektion (positiver Aidstest) festgestellt?	☐ nein ☐ ja
2) Bestehen körperliche/geistige Beeinträchtigungen (z.B. angeborene Behinderung, dauernde Invalidität, Missbildungen, Folgen von Operationen, Infektionen oder Unfällen, Amputationen)?	☐ nein ☐ ja
3) Beziehen oder bezogen Sie eine Pflegerente, eine Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder Unfall oder wurde eine solche beantragt?	☐ nein ☐ ja

Genaue Angaben zu den mit „ja" beantworteten Fragen:

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften - SEPA-Lastschrift-Mandat: Ich/Wir ermächtige(n) die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (Creditor-ID: AT68ZZZ00000002980), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden usw.) alle für erforderlich erachteten Erkundigungen auch über den Tod hinaus einzieht; sie entbinden die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;

☐ ja ☐ nein

Ort und Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

VORARLBERGER
LANDES-
VERSICHERUNG

Vorarlberger
Landes-Versicherung
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

A 6900 Bregenz
Bahnhofstraße 35
Telefon +43 5574/412-0
Fax +43 5574/412-99

vlv@vlv.at
www.vlv.at
DVR 002 7995
FN 60016i, LG Feldkirch

Schlusserklärung

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Der Antragsteller ist gemäß § 16 VersVG verpflichtet, alle gefahrenerheblichen Umstände bekannt zu geben, andernfalls kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung ablehnen. Insbesondere sind die Gesundheitsfragen richtig und vollständig zu beantworten. Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizze Änderungen in den gefahrenerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen.

Weitere Informationen und Erläuterungen zur Lebensversicherung

Versicherer ist die Vorarlberger Landes- Versicherung V.a.G., Bahnhofstraße 35, A 6900 Bregenz. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA - Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Tel. (+43 1) 249 59-0. Anträge, Anzeigen oder Erklärungen des Antragstellers bzw. Versicherungsnehmers oder Versicherten müssen in geschriebener Form erfolgen. Zusagen des Versicherers sind nur gültig, wenn sie in geschriebener Form mit firmenmäßiger Zeichnung ausgestellt worden sind.

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Auf Ihren Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen: Dem Versicherungsvertrag liegen die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie die Allgemeinen und Besonderen Versicherungs-bedingungen zugrunde. Es wird nur zu diesen kontrahiert.

Antragsbindefrist: An diesen Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

Die Vorarlberger Landes-Versicherung hat die Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit (V.a.G.). Die Annahme eines Versicherungsantrages durch den Versicherer begründet daher eine Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers beim Versicherungsverein. Die Satzung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ist im Internet unter www.vlv.at abrufbar und wird auf Wunsch zugesandt.

2. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages in geschriebener Form oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigen und Sie den ersten Beitrag innerhalb zweier Wochen bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Die Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz gilt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorliegen (siehe Versicherungsbedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung).

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang des Antrages bei der Vorarlberger Landes-Versicherung, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn der Antrag abgelehnt oder der vorläufige Sofortschutz als beendet erklärt wird, spätestens jedoch 6 Wochen nach Antragstellung. Für den vorläufigen Sofortschutz wird kein gesonderter Beitrag berechnet. Werden aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes Versicherungsleistungen erbracht, wird der erste Jahresbeitrag bzw. einmalige Beitrag verrechnet. Die Antragskopie ist ein wichtige Urkunde, mit der der Anspruch aus dem Sofortschutz zu stellen ist.

3. Welche Rücktrittsrechte haben Sie?

Alle Rücktrittsrechte sind immer in geschriebener Form geltend zu machen.

3.1 § 3 Konsumentenschutzgesetz (nur für Verbraucher)

Wenn Sie den Vertrag nicht in den Räumlichkeiten des Versicherungsunternehmens abgeschlossen haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach mit einer Frist von einer Woche ab Erhalt der Versicherungspolizze in geschriebener Form vom Vertrag zurücktreten. Die Frist erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht besteht allerdings nicht, wenn Sie den Abschluss selbst angebahnt haben.

3.2 § 3 a Konsumentenschutzgesetz (nur für Verbraucher)

Sie können vom Vertrag zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht eintreten oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Umstandes zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

3.3 § 5 b Versicherungsvertragsgesetz

Wenn Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vor Unterzeichnung des Antrages erhielten oder Ihnen keine Kopie Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt worden ist, bzw. den Mitteilungspflichten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz nicht nachgekommen wurde, haben Sie das Recht binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt, wenn Sie die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen erhalten haben und Ihnen eine Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht ausgehändigt wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze.

3.4 § 165 a Versicherungsvertragsgesetz

Es besteht ein Rücktrittsrecht von 30 Tagen ab zustandekommen des Vertrages.

3.5 § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über das Internet, E-Mail, direct-mail) abgeschlossen, haben Sie die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen in geschriebener Form zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

4. Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

4.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist mit Zustellung der Polizze, bzw. sollte ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart sein, an diesem Termin fällig. Ist der erste oder einmalige Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Beitragszahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist der erste oder einmalige Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

4.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine Mahnung in geschriebener Form. Bezahlen Sie den Rückstand nicht in der in der Mahnung gesetzten Frist, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Außerdem entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

5. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

5.1 § 165 Versicherungsvertragsgesetz

Sind laufende Beiträge zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit in geschriebener Form auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

5.2 Vertragliche Kündigungsrechte

Sie können Ihren Vertrag in geschriebener Form auch innerhalb der Versicherungsperiode zum nächstfolgenden Monatsersten kündigen.

5.3 Wahlrecht bei der Kündigung

Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder beitragsfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Beiträge, sondern errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Kosten und nach Berücksichtigung eines Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung nach den tariflichen Grundsätzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann.

Eine bestehende Versicherung zu künden, um eine neue Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abzuschließen, ist für den Versicherungsnehmer nachteilig und seitens der Versicherungswirtschaft nicht erwünscht.

6. Welche Gebühren werden wir berechnen?

Neben den Beiträgen und allfälligen Zuschlägen für eine unterjährige Zahlungsweise ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Mehraufwendungen zu übernehmen, die durch sein Verhalten veranlasst worden sind (insbesondere Mahnspesen, Verzugszinsen, Vinkulierungsgebühren, Nichthaftungsanzeige).

7. Welche Leistungen sind versichert?

Grundfähigkeit

Die Grundfähigkeitsversicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe 4 oder dem Verlust von menschlichen Grundfähigkeiten bzw. Grundfunktionen, wie Sehen, Hören, Sprechen, Funktion von Armen bzw. Beinen.

Tritt der Leistungsfall während der versicherten Periode ein, so entfällt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung die Verpflichtung zur Beitragszahlung und es wird eine monatliche Rente in vereinbarter - dem Leistungsfall entsprechender - Höhe fällig. In speziellen Fällen ist es dem Versicherten möglich, anstatt einer Rente eine Einmalzahlung zu beantragen. Die hierzu vereinbarten Grundsätze sind in den Versicherungsbedingungen der Grundfähigkeitsversicherung festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung.

8. Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Lebensversicherung wichtig?

Die Beiträge Ihrer Lebensversicherung unterliegen einer 4%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz). Das gezahlte Versicherungsentgelt unterliegt jedoch nachträglich einer weiteren Steuer von 7%, wenn

1. das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine Kapitalversicherung auf den Er- oder Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren verändert wird, wenn keine laufende, im wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlung vereinbart ist;
2. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem keine laufende, im wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlung vereinbart ist,

a) im Fall einer Kapitalversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz von 4 % unterlegen hat;

b) Im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, diese mit Kapitalzahlung abgefunden wird.

Der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegt der Erwerb im Zuge einer Erbschaft und die Schenkung unter Lebenden. Die fällige Versicherungsleistung ist dann erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtig, wenn sie nicht an den Versicherungsnehmer ausbezahlt wird (Erbschaftssteuergesetz).

Ihre Lebensversicherung ist kapitalertragssteuerfrei.

Die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen unterliegen generell - bis auf Leistungen in Rentenform - nicht der Einkommensbesteuerung; eine Ausnahme bilden die Erlebens bzw. Er- und Ablebensversicherungen gegen Einmalbeitrag und Laufzeiten unter 15 Jahren im Erlebens- bzw. Rückkaufsfall. Leistungen in Rentenform unterliegen nur insofern der Einkommensteuer, als die Summe dieser Leistungen den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigt (Bewertungsgesetz, Einkommenssteuergesetz). Die Beiträge für Ablebensversicherungen können Sie als Sonderausgabe, begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen, absetzen. Die Beiträge für Rentenversicherungen können Sie als Sonderausgabe, begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen absetzen, wenn die Zahlung von lebenslänglichen Renten vereinbart ist. Bei vorzeitiger Kündigung, Abtretung der Ansprüche oder einer sonstigen Rückvergütung oder Kapitalzahlung im Erlebensfall sind die abgesetzten Beiträge jedoch nach zu versteuern. Diese Angaben entsprechen den steuerlichen Bestimmungen, Stand 1.1.2015, die durch künftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden können.